

Rechtsmittel der Timehouse GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 6. Juli 2011, in der Rechtssache T-235/10, Timehouse GmbH gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingelegt am 2. September 2011

(Rechtssache C-453/11 P)

(2011/C 340/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Timehouse GmbH (Prozessbevollmächtigter: V. Knies, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 6. Juli 2011 in der Rechtssache T-235/10 vollständig aufzuheben sowie die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer vom 11. März 2010 in der Beschwerdesache R 0942/2009-1 aufzuheben und die Kosten der Rechtsmittelgegnerin aufzuerlegen;
- hilfsweise, das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 6. Juli 2011 (T-235/11) vollständig aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in der Sache, unter Berücksichtigung der Auffassung des Gerichtshofs der Europäischen Union, an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen sowie die Kosten des Rechtsmittels der Rechtsmittelgegnerin aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht der Europäischen Union habe das für die Beurteilung der Unterscheidungskraft gemäß Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009⁽¹⁾ maßgebliche Kriterium des Gesamterscheinungsbildes der in Rede stehenden Marke 7 378 888 für die einzutragenden Waren, „Juwelierwaren, Schmuckwaren; Uhren und Zeitmessinstrumente“, nicht richtig angewandt, indem es zur Begründung seiner Entscheidung allein die fehlende Unterscheidungskraft der einzelnen Bestandteile der Marke geprüft habe. Durch den Rückschluss von der (vermeintlich) fehlenden Unterscheidungskraft der einzelnen Markenbestandteile auf die fehlende Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke in ihrer gesamten Erscheinungsform stütze sich die angefochtene Entscheidung auf die unzulässige Vermutung/Schlussfolgerung, dass einer Marke, deren Einzelbestandteile nicht unterscheidungskräftig seien, auch in der Kombination ihrer Bestandteile keine Unterscheidungskraft zukommen könne. Da die Marke indes insgesamt über Unterscheidungskraft verfüge, sei auch bereits die vom Gericht der Europäischen Union aufrecht erhaltene Entscheidung der Beschwerdekammer zu Unrecht ergangen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. L 78, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Stockholms tingsrätt (Schweden), eingereicht am 2. September 2011 — Ulf Kazimierz Radziejewski/Kronofogdemyndigheten i Stockholm

(Rechtssache C-461/11)

(2011/C 340/17)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Stockholms tingsrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Ulf Kazimierz Radziejewski

Beklagter: Kronofogdemyndigheten i Stockholm

Vorlagefrage

Ist das Wohnsitzerfordernis nach § 4 des Skuldsaneringslag (2006:548) geeignet, einen Arbeitnehmer daran zu hindern oder davon abzuhalten, Schweden zu verlassen, um von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen, und verstößt daher gegen das in Art. 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verankerte Recht der Arbeitnehmer auf Freizügigkeit in der Europäischen Union?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale di Palermo — Sezione Distaccata di Bagheria (Italien), eingereicht am 7. September 2011 — Paola Galioto/Maria Guccione u. a.

(Rechtssache C-464/11)

(2011/C 340/18)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale di Palermo — Sezione Distaccata di Bagheria

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Paola Galioto

Beklagte: Maria Guccione, Maria Piera Savona, Fabio Savona

Vorlagefragen

1. Können die Art. 3 und 4 der Richtlinie 2008/52/EG⁽¹⁾ über die wirksame und sachkundige Mediation dahin ausgelegt werden, dass sie verlangen, dass der Mediator auch über juristische Kenntnisse verfügen und die Auswahl des Mediators durch den Verantwortlichen der Einrichtung mit Rücksicht auf die spezifischen Kenntnisse und beruflichen Erfahrungen auf dem streitgegenständlichen Gebiet getroffen werden muss?